

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - VIACOR Polymer GmbH

Stand: 17.04.2018 – Diese Version ersetzt alle vorangegangenen Versionen

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferbeziehungen (Kaufverträge) zwischen der Viacor Polymer GmbH als Verkäufer („Verkäufer“) und ihrem Kunden („Käufer“), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die nachstehenden Bedingungen für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn Sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausgeführt wird.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Käufer.

1. Angebote, Vertragsabschluss

- 1.1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 1.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 1.3. Der Vertrag einschließlich dieser AGB ist erst abgeschlossen, wenn der Käufer das verbindliche Angebot des Verkäufers fristgerecht angenommen hat oder der Verkäufer die Bestellung oder den Auftrag des Käufers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Käufer auf sie verzichtet hat.
- 1.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der geschlossene Vertrag im Sinne von Ziffer 1.3. Dieser gibt alle vorangegangenen Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- 1.5. Dem Käufer – auch in elektronischer Form – von dem Verkäufer überlassenen Produktbeschreibungen, Unterlagen und Angaben wie z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen und technischen Daten sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sowie sonstige geringfügige Abweichungen sind zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2. Lieferfristen, Lieferverzug

- 2.1. Soweit nicht ein fester Liefertermin individuell vereinbart ist bzw. vom Verkäufer bei Annahme einer Bestellung ausdrücklich angegeben wird, ist der Verkäufer jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung einer Bringschuld vom Verkäufer.
- 2.2. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird der Verkäufer den Käufer hierüber zeitnah informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.
- 2.3. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
- 2.4. Der Eintritt eines Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall des Verzuges hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.

3. Lieferung, Erfüllungsort, Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 3.1. Die Lieferung erfolgt ab jeweiliger nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, „ab Werk“ erbracht.
- 3.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleich gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhung der Frachtsätze, etwaige Kosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3.3. Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und des Verlustes der Ware geht in Übereinstimmung mit dem jeweils vereinbarten INCOTERM auf den Käufer über.

4. Verpackung

- 4.1. Die Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird.
- 4.2. Leihweise zur Verfügung gestellte Lademittel sollen vom Käufer baldmöglichst frachtfrei zurückgesandt werden.
- 4.3. Für Kleinverpackungen werden Zuschläge erhoben.
- 4.4. Werden Erzeugnisse, die mit dem Warenzeichen des Verkäufers gekennzeichnet sind, verarbeitet, so ist die Benutzung des Warenzeichens in Verbindung mit dem hierdurch hergestellten Erzeugnis nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorliegt.

5. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 5.1. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere vom Verkäufer nicht zu verantwortende und außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien den Verkäufer für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.
- 5.2. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall ihrer Bezugsquellen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer vielmehr berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs und anderer interner sowie externer Lieferverpflichtungen zu verteilen.
- 5.3. Dauern die Ereignisse der höheren Gewalt länger als sechs (6) Wochen, so ist der Verkäufer bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Verkäufers wird in diesem Fall unverzüglich erstattet. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

6. Berechnung

- 6.1. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.2. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit ausdrücklich schriftlich nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 7.2. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen auf älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 7.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 7.4. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden vom Verkäufer nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, alle fälligen und Einrede freien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.

7.6. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nicht zu.

8. Beanstandungen und Mängelrügen

- 8.1. Der Käufer darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 8.2. Erkennbare Sachmängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Andere Sachmängel sind vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge beim Verkäufer.
- 8.3. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

9. Mängelhaftung

- 9.1. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, es sei denn, das Gesetz schreibt längere Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen gemäß Ziff. 9, gemäß § 479 Abs. 1 BGB im Falle des Rückrufs, bzw. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Bauwerken und Sachen für Bauwerke und § 634 a BGB für Baumängel vor.
- 9.2. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Sache (Gefahrenübergang).
- 9.3. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, kann der Verkäufer als Nacherfüllung seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 9.4. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 9.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.7. Sachmängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 9.8. Sachmängel sind nicht
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, der nicht Beachtung von Behandlungsvorschriften entstehen;
 - Beschaffenheit der Waren oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen;
 - Überschreiten der Haltbarkeitsangaben.Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung besteht.
- 9.9. Rücktrittsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarung, z.B. Kulanzregelungen getroffen hat.
- 9.10. Die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach folgender Ziffer 10. Weitergehende und andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 9.11. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechen.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Soweit nicht in diesen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet der Verkäufer auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, oder wegen der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens, oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, solange und soweit aus der Lieferbeziehung mit dem Käufer noch Zahlungsansprüche an den Verkäufer bestehen.
- 11.2. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer zu informieren, bevor er über seine eigenen Forderungen im Wege eines Factoring-Vertrages verfügt.
- 11.3. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und/oder zu veräußern.
- 11.4. Durch Verarbeitung der Ware des Verkäufers erwirbt der Käufer, der die Ware im Auftrag des Verkäufers verarbeitet, nicht das Eigentum an der neu entstehenden Ware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht dem Verkäufer gehört, erwerben dieser stets Miteigentum zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Erzeugnisse ergibt. Der Käufer gilt in diesen Fällen insoweit als Verwahrer für den Verkäufer.
- 11.5. Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Käufers ohne sofortige Zahlung veräußert, so geht der Anspruch auf die Gegenleistung in Höhe des Wertes des Eigentums bzw. Miteigentumsanteils auf den Verkäufer über und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert wird. Eines besonderen Übertragungsaktes beim Entstehen der Forderung bedarf es nicht. Der Käufer ist zum Einzug der an den Verkäufer abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange dieser diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Der Käufer hat auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- 11.6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% dann wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.
- 11.7. Handelt der Käufer seinen Verpflichtungen zuwider, so ist der Verkäufer berechtigt, Herausgabe der Waren zu verlangen, ohne von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Recht zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren steht dann dem Käufer nicht mehr zu.
- 11.8. Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware behaupten oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon sofort zu benachrichtigen.
- 11.9. Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat – und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung – dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden.
- 11.10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefermengen zu verlangen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 12.1. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Unwirksamkeit dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. In diesem Falle werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bedingungen eine andere wirksame Regelung schriftlich vereinbaren, die dieser wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.
- 12.2. Gerichtsstand ist Stuttgart. Der Verkäufer ist auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder einer Niederlassung des Käufers zuständig ist, anzurufen.
- 12.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).